



**Die revidierte**  
**Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten VTNP und**  
**ihre Konsequenzen für die Futtermittelbranche und**  
**die amtliche Futtermittelkontrolle (AFK)**

**Fokus der Anpassungen** (auf den 1. Dezember 2015)

Die BSE-bedingten Verfütterungsverbote (nach Artikel 27 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, VTNP SR 916.441.22) können nur dann konsequent umgesetzt werden, wenn auch für Ausnahmen (wie die Verfütterung von Nebenprodukten von Wassertieren an Nichtwiederkäuer bzw. von Fischmehl an Kälber) Kreuzkontaminationen durch eine getrennte Logistik vermieden werden. Die VTNP war diesbezüglich bisher weniger klar formuliert als die entsprechenden EU-Regelungen.

**1. Rechtliche Grundlage:** Auszüge aus der VTNP

Art. 28: Ausnahmen:

Abweichend von Artikel 27 (Fütterungsverbot) **dürfen verfüttert** werden:

d. *Fette der Kategorie 3 nach einer Verarbeitung gemäss Anhang 5 Ziffer 31.*

Art. 29: Verfütterung von Nebenprodukten von Wassertieren an Nichtwiederkäuer und Verfütterung von Fischmehl an Kälber:

Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 (Fütterungsverbot) **dürfen Nebenprodukte der Kategorie 3 von Wassertieren** als Bestandteil von Futter für **Schweine oder Geflügel** sowie **Fischmehl** als Bestandteil von **pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber** verwendet werden, wenn:

b. *sie im Fall von Nebenprodukten von Wassertieren als Bestandteil von Futter für Schweine oder Geflügel auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert werden;*

b<sup>bis</sup>. *sie im Fall von Fischmehl als Bestandteil von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von älteren Rindern und anderen Tierarten benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert werden;*

Art. 33: Herstellung von Heimtierfutter:

<sup>1</sup> Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 dürfen zu Heimtierfutter verarbeitet werden

a. *nach einer Drucksterilisation gemäss Anhang 5, sofern sie*

1. *in Anlagen verarbeitet werden, die **ausschliesslich** Futtermittel für Heimtiere herstellen oder in denen keine für die jeweilige Nutztierkategorie verbotenen Nebenprodukte verarbeitet werden, und*

2. *offen nur in gesonderten Räumen gelagert und gesondert transportiert werden;*



- b. *ohne Drucksterilisation, sofern sie*
1. *die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllen,*
  2. *in ausschliesslich dafür vorgesehenen Behältern transportiert werden*

Grundsatz :

**Alle tierische Nebenprodukte, die über eine Anlage gehen, müssen für sämtliche Zieltierarten der Futtermittel zulässig sein, welche auf diese Anlage „verarbeitet“ werden.**

## 2. Interpretation

- 2.1. Öle (Fischöl, Lebertran, usw.) **dürfen** gemäss Art. 28 Bst. d an alle Tiere verfüttert werden.
- 2.2. Fischmehl gehört zu den „Nebenprodukten von Wassertieren“.
- 2.3. Nicht abgesetzte Kälber gelten in diesem Zusammenhang nicht als Wiederkäuer.
- 2.4. Futtermittelunternehmen, welche „Nebenprodukte von Wassertieren“ (z. B. Fischmehl) zur Herstellung von Schweine- oder Geflügelfutter verwenden, müssen diese in **anderen Anlagen** verarbeiten, als in denjenigen, die für **Wiederkäuerfuttermittel** verwendet werden.
- 2.5. Futtermittelunternehmen, welche „Nebenprodukte von Wassertieren“ (z. B. Fischmehl) zur Herstellung von Schweine- oder Geflügelfutter verwenden, dürfen diese in **denselben Räumlichkeiten** lagern wie in denjenigen, die für **Wiederkäuerfuttermittel** verwendet werden, solange keine Kontaminationsgefahr besteht (z. B. gesackter Ware). Betreffend Lose-Ware wird auf Punkt 2.4 verwiesen.
- 2.6. Futtermittelunternehmen, welche „Nebenprodukte von Wassertieren“ (z. B. Fischmehl) zur Herstellung von Schweine- oder Geflügelfutter verwenden, dürfen diese mit **denselben Transportmitteln** (LKW) transportieren wie in denjenigen, die für **Wiederkäuerfuttermittel** verwendet werden, solange keine Kontaminationsgefahr besteht (z. B. gesackter Ware). Betreffend Lose-Ware wird auf Punkt 2.4 verwiesen.
- 2.7. Futtermittelunternehmen, welche Fischmehl zur Herstellung von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwenden, dürfen diese:
  - in denselben Anlagen,
  - in denselben Räumlichkeiten,
  - mit denselben Transportmitteln (LKW),wie Futtermittel für Schweine und Geflügel verarbeiten, lagern und transportieren, auch lose.



- 2.8. Futtermittelunternehmen, welche Fischmehl zur Herstellung von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwenden, müssen diese in **anderen Anlagen** verarbeiten, als in denjenigen, die für Futtermittel für **Wiederkäuer** verwendet werden.
- 2.9. Futtermittelunternehmen, welche Fischmehl zur Herstellung von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwenden, dürfen diese in **denselben Räumlichkeiten** lagern wie in denjenigen, die für **Wiederkäuerfuttermittel** verwendet werden, solange keine Kontaminationsgefahr besteht (z. B. gesackter Ware). Betreffend Lose-Ware wird auf Punkt 2.8 verwiesen.
- 2.10. Futtermittelunternehmen, welche Fischmehl zur Herstellung von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwenden, dürfen diese mit **denselben Transportmitteln** (LKW) transportieren wie in denjenigen, die für **Wiederkäuerfuttermittel** verwendet werden, solange keine Kontaminationsgefahr besteht (z. B. gesackter Ware). Betreffend Lose-Ware wird auf Punkt 2.8 verwiesen.
- 2.11. Futtermittelunternehmen, welche tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwenden, dürfen **keine Nutztierfuttermittel**, für welche diese Nebenprodukte verboten sind, auf denselben Anlagen herstellen.

### 3. Konsequenzen für die Futtermittelbranche :

- 3.1. Futtermittelunternehmen, welche „Nebenprodukte von Wassertieren“ zur Herstellung von Schweine und Geflügelfutter oder Fischmehl zur Herstellung von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwenden, dürfen **keine Wiederkäuerfutter auf denselben Anlagen** herstellen, verarbeiten oder transportieren.  
oder anders formuliert:  
Futtermittelunternehmen, welche Wiederkäuerfutter „behandeln“, dürfen **keine „Nebenprodukte von Wassertieren“ auf diesen Anlagen** verwenden, verarbeiten, lagern oder transportieren.
- 3.2. Futtermittelunternehmen, welche tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwenden, dürfen **keine Nutztierfuttermittel** herstellen, wenn sie nicht über **vollständig getrennte Anlagen** entlang der ganzen Kette verfügen.
- 3.3. Landwirte, welche Fischmehl zur Fütterung von Schweinen verwenden, müssen es getrennt (Räumlichkeiten und Anlagen) von Futtermitteln für Wiederkäuer lagern und „verarbeiten“.
- 3.4. Futtermittel, welche „Nebenprodukten von Wassertieren“ oder sonstige tierische Nebenprodukte enthalten, dürfen im Fall von Lose-Ware nicht zusammen mit Wiederkäuerfuttermitteln transportiert werden.



#### 4. Konsequenzen für die amtliche Futtermittelkontrolle von Agroscope (AFK) :

- 4.1. Die AFK überprüft die Trennung (Punkte 3.1 bis 3.4) im Rahmen der Prozesskontrollen.
- 4.2. Die AFK überprüft punktuell Wiederkäuerfuttermittel auf das Vorhandensein von Spuren von „Wassertieren“ mittels Mikroskopie gemäss Anhang 9 der Futtermittelbuch-Verordnung FMBV (SR 916.307.1). Werden solche Spuren nachgewiesen (> 5 Partikeln im Schnitt, siehe Punkt 2.1.5.3, Seite 138 des Anhangs 9 FMBV), wird das Futtermittel als nicht konform erachtet und der Betrieb zur Stellungnahme aufgefordert.
- 4.3. Sämtliche „Benutzer von Fischmehl“ (Liste auf [www.afk.agroscope.ch](http://www.afk.agroscope.ch)) werden auf diese neuen Vorschriften aufmerksam gemacht.

⇒ Bemerkung: Für die den Vollzug auf den Landwirtschaftsbetrieben sind die Kantone zuständig.

Bei Fragen:

Kontakt: **E-Mail Infodesk:** [info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch) **Telefon:** +41 58 463 30 33

Bern, 12. Mai 2016

BLV, Tiergesundheit  
BLW, Produktionssicherheit und Tierernährung